

Holzschutz im Hochbau

Vorbeugender chemischer Schutz von Holzwerkstoffen

DIN
68 800
Teil 5

Protection of timber used in buildings; preventive chemical protection for wood based materials

Inhalt

	Seite		Seite
1 Geltungsbereich	1	6.3 Nachträgliche Schutzbehandlung fertiger Holzwerkstoffe am Bau	2
2 Mitgeltende Normen	1	7 Schutzmaßnahmen gegen holzerstörende Pilze und Insekten	2
3 Begriffe	1	8 Schutzmaßnahmen gegen Brandeinwirkung	2
4 Grundsätzliches	1	9 Schutzmittelmengen	2
5 Schutzmittel	2	10 Kennzeichnung von Schutzmaßnahmen	2
6 Verfahren	2	11 Prüfung	3
6.1 Allgemeines	2	Weitere Normen	3
6.2 Schutzbehandlung beim Holzwerkstoff-Hersteller	2		

1 Geltungsbereich

Diese Norm regelt die Maßnahmen für einen vorbeugenden chemischen Pilz-, Insekten- und Brandschutz von Holzwerkstoffen im Hochbau.

Anmerkung: Holzwerkstoffe sind Holzfaserplatten, Holzspanplatten und Sperrholzplatten, einschließlich ihrer Formteile.

2 Mitgeltende Normen

DIN 4102 Teil 1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 68 800 Teil 1	Holzschutz im Hochbau; Allgemeines
DIN 68 800 Teil 2	Holzschutz im Hochbau; Vorbeugende bauliche Maßnahmen
DIN 68 800 Teil 3	Holzschutz im Hochbau; Vorbeugender chemischer Schutz von Vollholz

3 Begriffe

(siehe auch DIN 52 175)

Holzschutzmittel (hier kurz Schutzmittel genannt)

gegen holzerstörende Pilze (hier kurz Pilz-Schutzmittel genannt)

gegen tierische Holzzerstörer (hier kurz Insekten-Schutzmittel genannt)

zur Herabsetzung der Entflammbarkeit (hier kurz Feuer-Schutzmittel genannt).

4 Grundsätzliches

4.1 Holzwerkstoffe können unter bestimmten Bedingungen in gleicher Weise durch Pilze oder Insekten zerstört werden, wie die Holzarten, aus denen sie hergestellt wurden. Gegen Insekten allerdings sind die Holzwerkstoffe unterschiedlich – in der Regel weniger – gefährdet als Vollholz.

4.1.1 Eine chemische Schutzbehandlung von Holzwerkstoffen ist eine vorbeugende Maßnahme, die in Ergänzung zu den baulichen Maßnahmen nach DIN 68 800 Teil 2, Ausgabe Mai 1974, insbesondere dann erforderlich ist, wenn aufgrund der klimatischen Bedingungen langfristig ein höherer Gleichgewichts-Feuchtigkeitsgehalt (mehr als 18 %) bzw. eine Befeuchtung der Platten möglich ist, die eingedrungene Feuchtigkeit nur über einen längeren Zeitraum entweichen kann und somit die Gefahr eines Pilzbefalles gegeben ist.

4.1.2 Gegen Pilze sind chemische Schutzmaßnahmen nur bei solchen Holzwerkstoffen vorzunehmen, die in ihrem Aufbau, in ihrer Zusammensetzung und in ihrer Verklebung gegen erhöhte Holzfeuchtigkeit, wie sie auch im Zusammenhang mit dem Pilzwachstum auftreten kann, ausreichend widerstandsfähig sind. Dies trifft für genormte Holzwerkstoffe der Klasse 100 zu (vergleiche DIN 68 800 Teil 2, Ausgabe Mai 1974, Abschnitt 5).

Anmerkung: Nur bei Holzwerkstoffklasse 100 sind die Klebstoffe, mit denen die Holzwerkstoffe hergestellt worden sind, gegen Feuchtigkeitseinflüsse selbst widerstandsfähig.

4.2 Gegen Insekten und Brandeinwirkung können chemische Schutzmaßnahmen bei allen Holzwerkstoffen der verschiedenen Holzwerkstoffklassen nach DIN 68 800 Teil 2 vorgenommen werden.

4.3 Die Durchführung chemischer Schutzmaßnahmen bei Holzwerkstoffen muß im Herstellwerk erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist (siehe Abschnitt 6.3).

4.4 Chemisch geschützte Holzwerkstoffe müssen die in den zugehörigen Baustoffnormen (siehe Abschnitt „Weitere Normen“) festgelegten Mindestanforderungen an die Festigkeitseigenschaften erfüllen.

Fortsetzung Seite 2 und 3
Erläuterungen Seite 3

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Normenausschuß Holz (NAHOLZ) im DIN